



Gegründet 1920

**Krieger- und
Soldatenverein
85386 Eching**

Mitglied des Kreiskriegerverbandes Freising
und des Volksbundes Deutscher
Kriegsgräberfürsorge seit 1968

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

Krieger- und Soldatenverein Eching

Gegründet am 25. Januar 1920

Sitz in Eching im Landkreis Freising

§2 Zweck des Vereins

Erfüllung der Pietätspflicht gegenüber gefallenen, vermissten und verstorbenen Kameraden.

(Pietät, ist der Respekt gegenüber Verstorbenen und die Achtung vor der Würde der Geschöpfe)

Förderung der vaterländischen Gesinnung und des kameradschaftlichen Geistes unter den Mitgliedern.

Politische Bestrebungen werden aus dem Vereinsleben ausgeschlossen.

Wahlspruch: "**In Treue fest**"

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Aufnahmeverfahren
Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und an die Vorstandschaft übergeben oder gesendet werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Der Beitritt wird erst mit Beschluss der Vorstandschaft wirksam.
- 4) Eine Abweisung der Aufnahme wird ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 5) Für die Aufnahme von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, diese wird in der Vereins-Ordnung geregelt.

- 6) Arten der Mitgliedschaft
 - a) Aktives Mitglied
 - b) Passives Mitglied
 - c) Ehrenmitglied
- 7) Aktive Mitglieder können jene Personen werden, die sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen und erwiesenermaßen im Deutschen Heer, der Deutschen Wehrmacht gedient haben oder in der Bundeswehr dienen bzw. gedient haben.
- 8) Passive Mitglieder können Personen werden, die durch ihren Anschluss dem Verein dienlich sind.
- 9) Ehrenmitglieder können alle Kameraden/innen bei Vollendung des 70. Lebens Jahres werden. Sie werden durch die Vorstandschaft ernannt.
- 10) Ehrenmitglieder, können auch Personen werden, die den Verein in außerordentlicher Weise unterstützen. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§4 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Ehre und das Ansehen des Vereins ist in jeder Hinsicht zu wahren.
- 2) Die Mitglieder sollen es als ihre besondere Pflicht ansehen, bei Versammlungen und Festlichkeiten des Vereins anwesend zu sein, sowie verstorbenen Kameraden die letzte Ehre zu erweisen.
- 3) Jedes Mitglied hat sich den Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu fügen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Vereinsbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten, genaue Regelung über Zahlungsweise und Höhe wird in der Vereins-Ordnung geregelt.
- 5) Eine Änderung des Vereinsbeitrags wird in einer einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.
- 7) Beantragen ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder erneut ihren Beitritt zum Verein, ist die Aufnahmegebühr nochmals zu entrichten.
- 8) Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in der Vereins-Ordnung geregelt.

§5 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat bei Mitgliederversammlungen einen Sitz und eine Stimme, kann sich aber in Ausübung des letzteren nicht vertreten lassen.
- 2) Jedes Mitglied kann Ehrenämter übernehmen.
- 3) Jedes Mitglied kann dem 1. Vorsitzenden bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge oder Beschwerden unter Angabe einer kurzen Begründung unterbreiten.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mit dem Tod des Mitglieds
- 2) Durch Austritt
 - a) Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden
 - b) Der Austritt ist jedoch immer erst zum 31.12. eines Kalenderjahres wirksam
 - c) Die Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vor Jahresende dem Vorstand zugegangen sein
- 3) Durch Ausschluss aus dem Verein
 - a) Bei ehrwidrigen Handlungen, vereinsschädlichen oder schädigenden Verhaltens sowie durch Nichtentrichtung von Beiträgen kann ein Ausschlussverfahren durch die Vorstandschaft eingeleitet werden
 - b) Bei einem Ausschlussverfahren hat die betroffene Person das Recht auf eine Anhörung, die im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgt
 - c) Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft
 - d) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird geleitet durch einen Versammlungsleiter.
- 2) Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand bestimmt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschluss
 - Genehmigung der Rechnungsabschluss
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Vereins-Ordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4) Ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Einberufung durch den Vorstand
 - b) Mindestens einmal im Kalenderjahr
 - c) Die Einladung bedarf der Textform, d.h. neben der schriftlichen Einladung per Brief ist auch die Einladung per E-Mail zulässig
 - d) Die Einladung ist zu richten an alle Vereinsmitglieder
 - e) Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden
 - f) Die Einladung muss enthalten:
Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung, sowie die vorläufige Tagesordnung
 - g) Bei der Mitgliederversammlung ist vom abgelaufenen Geschäftsjahr (1.1.-31.12. eines Jahres) der Rechenschaftsbericht vom Vorstand und vom Kassier der Rechnungsabschluss vorzulegen

- h) Es steht jedem Mitglied frei im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung die Unterlagen des letzten Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses einzusehen
 - i) Gäste können nur durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung geladen werden. Eine Einladung erfolgt in Schriftform, ist jedoch nicht an Fristen gebunden
 - j) Gäste sind nicht stimmberechtigt, einzelnen Gästen kann der Versammlungsleiter das Rederecht erteilen
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Kann beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt werden, wenn der Antrag von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben ist
 - b) Weitere Regelungen wie in Punkt 4) Ordentliche Mitgliederversammlung aufgeführt, ausgenommen Punkt 4b, 4g, 4h
- 6) Tagesordnung zu Mitgliederversammlungen
- a) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt
 - b) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Reihenfolge zur vorläufigen Tagesordnung beantragen. Die Vorstandschaft ist nicht an diese Frist gebunden
 - c) Wenn Anträge nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind sie in der Mitgliederversammlung nicht zu behandeln. Auf die Tagesordnung sollen sie nur dann gesetzt werden wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt, ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - d) Über die Zulassung von weiteren mündlichen oder schriftlichen Anträgen während der Versammlung selbst entscheidet die Mitgliederversammlung
 - e) Jede gegenüber der Einladung geänderte Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen
 - f) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Begrüßung durch den Vorstand
 - Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
 - Alle von der Versammlung zu behandelnden Anträge
 - Totengedenken
 - g) Bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen müssen in der Tagesordnung folgende Punkte zusätzlich enthalten sein:
 - Bestimmung des Wahlleiters
 - Neuwahl/Nachwahl/Abwahl der zu wählenden Funktionen
 - Verpflichtung in die Ämter
- 7) Jede Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§8 Beschlussfähigkeit

- 1) Jede Mitgliederversammlung, deren ordnungsgemäße Einladung vom Versammlungsleiter festgestellt wurde, ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei einer Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dies ist gültig für Mitgliederversammlungen sowie auch Vorstandssitzungen.
- 3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§9 Protokollführung

- 1) Bei jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
- 2) In dem Protokoll sind festzuhalten:
 - Ort, Datum und Zeit,
 - Anzahl der erschienen Mitglieder,
 - Person des Versammlung-/ Sitzungsleiters,
 - Tagesordnung,
 - die einzelnen Anträge und Beschwerden sowie die hierauf gefassten Beschlüsse.
- 3) Bei Abstimmungen sind die Abstimmungsverhältnisse und die Art der Abstimmung zu protokollieren.
- 4) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§10 Leitung des Vereins

- 1) Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Diese besteht aus:
 - 1. Vorsitzender (Vorstand)
 - 2. Vorsitzender (2. Vorstand)
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - Mindestens 3 Beisitzer
- 2) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung im 3-jährigen Turnus.
- 3) Fahnenträger, Fahnenbegleiter, Reservistensprecher und Schussmeister werden von der Vorstandschaft gewählt. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Vorstandschaft.
- 4) Die Stellen der Vorstandschaft sind ehrenamtlich.
- 5) Zur Wahl der Vorstandschaft sind ein Wahlausschuss und ein Wahlleiter zu benennen. Der Wahlausschuss besteht aus Wahlleiter, Protokollführer und ggf. Wahlhelfer.
- 6) Bei der Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidend.
- 7) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- 8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer noch nicht beendeten Wahlperiode aus, soll innerhalb von 12 Monaten eine Nachwahl erfolgen.
- 10) Bei der Nachwahl wird nur das Amt des/der Ausgeschiedenen für die restliche Amtsdauer neu gewählt.

§11 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Insbesondere bei allen Behörden, gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. In Geldsachen zeichnet er gemeinsam mit dem Kassier.
- 2) Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- 3) Der 2. Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Dem 1. Kassier obliegen sämtliche Kassengeschäfte. Er ist für die richtige Kassenführung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er zeichnet in Geldsachen gemeinsam mit dem Vorstand und vertritt den Verein nach innen und außen.
- 5) Der 2. Kassier ist zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der 1. Kassier verhindert ist.
- 6) Der Schriftführer hat alle anfallenden schriftlichen Arbeiten zu besorgen und alle wichtigen Akten und Schreiben aufzubewahren.
- 7) Der 2. Schriftführer ist zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der 1. Schriftführer verhindert ist.
- 8) Die Beisitzer haben die vorgenannten in jeder Weise zu unterstützen.
- 9) Jedes Vorstandmitglied hat einen Sitz und eine Stimme.

§12 Revisoren

- 1) Bei der Wahl der Vorstandschaft werden auch zwei Revisoren gewählt, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sein dürfen.
- 2) Die Revisoren haben die Aufgabe die Kassenrevision des Vereins entweder auf Einladung der Kassier oder aufgrund eines Auftrags des Vorstands durchzuführen.
- 3) Die Revisoren stellen den Revisionsbericht auf den Mitgliederversammlungen vor.
- 4) Sie stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung.

§13 Vermögen des Vereins

- 1) Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Barvermögen und dem Inventar.
- 2) Ersparnisse des Vereins sind auf einem Vereinskonto anzulegen. Die Art der Anlage und bei welchem Geldinstitut das Geld angelegt wird beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Der Vorstand und beide Kassier sind berechtigt über das Vereinsvermögen jederzeit zu verfügen.
- 4) Geldbeträge können nur durch den Vorstand und beide Kassier abgehoben werden. Die Höhe der Verfügung ist in der Vereins-Ordnung geregelt.

- 5) Die Verfügung von Geldbeträgen die über dem in der Vereins-Ordnung geregelt Wert liegen, müssen vorab in der Vorstandschaft im Rahmen einer Vorstandssitzung abgestimmt werden. Die Zustimmung erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- 2) Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§15 Auflösung des Vereins

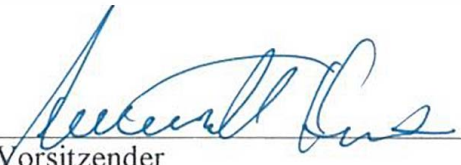
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss spätestens bei Erreichen einer Mitgliederzahl von 19 einberufen werden.
- 3) Der Beschluss zur Auflösung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 4) Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibt, an die Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben. Die es unmittelbar und ausschließlich für einen wohlthätigen und gemeinnützigen Zweck in Eching zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.01.2018 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Neu überarbeitete Ausgabe, Stand: 28. Januar 2018


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


1. Schriftführer


2. Schriftführer


1. Kassier


2. Kassier